

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Grundschulbetreuungen von Jugendberatung und Jugendhilfe e.V. (JJ e.V.) im Pakt für den Ganzttag (PfdG)

Gültig ab 01.08.2026

§1

Aufgabe und Betreuungsstandard

- (1) Die Grundschulbetreuungen JJ e.V. stellen in enger Kooperation mit den jeweiligen Schulen Betreuungszeiten im Pakt für den Ganzttag bereit. Sie stellen den aktuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf an Grundschulen gemäß den gesetzlichen Regelungen sicher. Sie wirken Benachteiligungen von Kindern und ihren Familien entgegen und sollen dazu beitragen, dass Eltern Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren können.
- (2) Der Pakt für den Ganzttag wird auf der Grundlage des §15 des Hessischen Schulgesetzes nach den Richtlinien für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen, der Rahmenkonzeption und der Kooperationsvereinbarungen der Schulträger mit JJ e.V. sowie der jeweiligen Ganzttagskonzepte der Schulen und des Trägers JJ e.V. durchgeführt.
- (3) Die Projektsteuerung im Pakt für den Ganzttag obliegt der Schulleitung. Die Aufsichtspflicht übernehmen die Schulleitung und in Delegation benannte Mitarbeitende von JJ e.V.
- (4) Die Ganztags- und Betreuungsangebote werden in Kooperation zwischen der jeweiligen Schule und JJ e.V. im Gesamtzeitfenster von 7:30 bis 17:00 Uhr durchgeführt. Die Teilnahme am Pakt für den Ganzttag ist für Erziehungsberechtigte freiwillig. Nach der Anmeldung des Kindes besteht eine Teilnahmeverpflichtung.
- (5) Die Anmeldung, Aufnahme der Kinder und Beendigung der Betreuung im Pakt für den Ganzttag werden durch die jeweilige Schule in Kooperation mit JJ e.V. durchgeführt. Die Beschulung und Betreuung der Kinder findet gemeinsam durch Lehrkräfte der Schule und Betreuungskräfte von JJ e.V. statt.

§2

Betreuungsangebot

- (1) Das Betreuungsangebot im PfdG bezieht sich auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen. Es stellt ein Bildungs- und Betreuungsangebot von mind. 8 Zeitstunden im Zeitfenster 7:30 bis 17:00 Uhr von Montag bis Freitag und eine Ferienbetreuung dar.
- (2) JJ e.V. bietet an Grundschulen eine Kinderbetreuung nach den Richtlinien für ganztätig arbeitende Schulen und den Vorgaben des Schulträgers an, für deren Inanspruchnahme die Erziehungsberechtigten des Kindes je nach Betreuungsmodul Beiträge entrichten.
- (3) Durch den Betreuungsvertrag zwischen JJ e.V. und den Erziehungsberechtigten entsteht ein rechtsverbindliches Betreuungsverhältnis.
- (4) Die Ausgestaltung der Betreuungsangebote erfolgt durch JJ e.V. nach den jeweiligen örtlichen Erfordernissen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aus den Regelungen dieser Vertragsbedingungen können keine Ansprüche auf eine bestimmte Ausgestaltung eines Betreuungsangebots hergeleitet werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kombination von Betreuungstagen oder Betreuungsmodulen.
- (5) Das Betreuungsangebot an Grundschulen im PfdG nach 14:30/ 15:00 Uhr stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar. Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule.
- (6) Die Ferienbetreuung wird im Umfang des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung mit unterschiedlichen Inhalten angeboten. Die Bedingungen werden separat beschrieben und sind auf der Homepage JJ e.V. unter der jeweiligen Schulbetreuung abrufbar.
- (7) Im Schuljahr ist die Betreuung an bis zu vier Wochen geschlossen. In der Regel drei Wochen in den Sommerferien sowie zwischen dem 24.12. und dem ersten Wochenende im neuen Jahr.
- (8) Die Betreuung kann aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den Ferien an bis zu drei Tagen im Jahr geschlossen werden. Dies wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren erfolgt nicht.
- (9) JJ e.V. behält sich vor, Betreuungsangebote einzuschränken oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen, wenn die Aufsicht, die Sicherheit oder die Gesundheit der Kinder nicht gewährleistet werden kann. Dies wird den Eltern kurzfristig bekannt gegeben. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren erfolgt nicht.

- (10) Bei verfügbarer Kapazität kann in besonderen Einzelfällen (z.B. Krankheit, Mehrarbeit, unaufschiebbare Termine der Personensorgeberechtigten) ein Kind kurzfristig für einen begrenzten Zeitraum im Rahmen der bestehenden Betreuungsmodule aufgenommen werden (Notbetreuung). Hierfür fallen zusätzliche Gebühren an.

§3

Entstehung und Dauer des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis entsteht mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch JJ e.V. und die Erziehungsberechtigten. Es dauert vom Anfang (01.08. des Jahres) bis zum Ende des Schuljahres (31.07. des Folgejahres).
- (2) Das Betreuungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht spätestens 6 Wochen zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.) eine Kündigung erfolgt. Die Verträge der Viertklässler enden zum 31.07. des laufenden Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§4

Mittagessen

- (1) Ist die Mittagessensversorgung Bestandteil des Betreuungsvertrags, übernimmt JJ e.V. die Anmeldung der Kinder zum Mittagessen und die Abrechnung der Elternbeiträge.
- (2) Ist die Mittagessensversorgung nicht Bestandteil des Betreuungsvertrags, entsteht ein eigenständiges Rechtsverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Essenslieferanten. Anmeldung und Abrechnung erfolgen durch die jeweiligen vertraglichen Regelungen durch den Essenslieferanten.
- (3) Sollte durch den Essenslieferanten kein Küchenpersonal gestellt werden, übernimmt JJ e.V. nach den Vorgaben des Schulträgers die Bereitstellung und Ausgabe des Essens an die Kinder.
- (4) In der Regel werden die Kinder durch Betreuungskräfte beim Mittagessen betreut.

§5

Anmeldung, Buchung und Änderungen

- (1) Die Buchungen zur Betreuung finden per Formular oder digital über die Homepage JJ e.V. statt. Zum Schuljahr 2026/ 2027 kann eine Umstellung des Anmeldeprozesses erfolgen, wonach eine Buchung zur Betreuung ausschließlich digital über die Homepage JJ e.V. möglich ist. Die Buchungen sind in der Regel nur zum Schuljahresbeginn (01.08.) möglich und müssen spätestens bis zum 31.03. des Jahres erfolgen. Im Pakt für den Ganzttag erhalten alle Kinder einer Schule die Möglichkeit für einen Betreuungsplatz.
- (2) Nach den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes dürfen nur Kinder aufgenommen werden, für die vor Betreuungsbeginn ein Masernschutz nachgewiesen wurde.
- (3) Während des laufenden Schuljahrs sind Aufnahmen zur Betreuung nur ausnahmsweise bei vorhandenen Kapazitäten möglich. Die Anmeldung muss dann bis spätestens zum 15. eines Monats vorliegen, damit zum Ersten des Folgemonats eine Aufnahme erfolgt. Die Entscheidung über die Aufnahme während des Schuljahrs trifft JJ e.V. zusammen mit der Schulleitung.
- (4) Modulverlängerungen können jederzeit beantragt werden. Die Beantragung muss bis spätestens zum 15. eines Monats vorliegen, damit zum Ersten des Folgemonats eine Modulverlängerung erfolgt.
- (5) Die Reduzierung des Betreuungsumfangs ist per schriftlichen Antrag nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres zulässig und muss spätestens sechs Wochen vor dem 31.07. vorliegen.

§6

Kündigung

- (1) Die reguläre Kündigung des Vertrages ist von den Erziehungsberechtigten nur zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres (31.07.) zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform (formlose schriftliche Kündigung) und muss spätestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung des Betreuungsvertrags, muss die Gebühr für den ersten Monat des folgenden Schuljahres im bisherigen Umfang gezahlt werden.
- (2) In begründeten Einzelfällen und aus wichtigem Grund (z.B. Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) ist eine außerordentliche Kündigung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs auch im Laufe des Schuljahres zum Ende des Monats möglich. Es bedarf eines schriftlichen begründeten Antrags. Die Entscheidung obliegt JJ e.V. in Absprache mit der Schulleitung. Die Frist zur Abmeldung ist der 15. eines Monats.
- (3) Die außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrags kann durch JJ e.V. ohne Einhaltung einer Frist durchgeführt werden, wenn
 - die Erziehungsberechtigten ihre aus diesen AGB ergebenden Pflichten grob verletzen,

- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Betreuungsgebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand sind oder
- durch das Verhalten des Kindes eine für die Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.

§7

Ausschluss

- (1) Vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung kann ein Kind ohne Einhaltung einer Frist für einen begrenzten Zeitraum ausgeschlossen werden, wenn
 - durch das Verhalten des Kindes eine Selbst- oder Fremdgefährdung ausgeht
 - durch mehrmalige Ermahnung und Gesprächen keine Verhaltensänderung erfolgt
 - die Erziehungsberechtigten der Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.
 Der Ausschluss wird in Absprache mit der Schulleitung durchgeführt.

§8

Betreuungsgebühren

- (1) Gebührenpflichtige sind die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Zahlungen durch Dritte geleistet werden.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden für unterschiedliche Betreuungsmodule vom 01.08. des Jahres bis 31.07. des Folgejahres erhoben. Die Betreuungsgebühren sind für die jeweiligen Einrichtungen festgesetzt. Sie sind in zwölf gleichbleibenden Monatsraten zu entrichten. Die Betreuungsgebühren sind im Betreuungsvertrag genannt und auf der Homepage JJ e.V. unter der jeweiligen Schulbetreuung veröffentlicht.
- (3) Wird eine Ferienbetreuung separat angeboten, ist diese kostenpflichtig. Die Gebühr wird im Betreuungsvertrag für die gebuchte Ferienbetreuung genannt und ist auf der Homepage JJ e.V. unter der jeweiligen Schulbetreuung veröffentlicht.
- (4) Betreuungsgebühren und Essensbeiträge sind bis zur Monatsmitte eines jeden Monats zur Zahlung fällig und durch Lastschrifteinzug zu entrichten. Sie sind auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.
- (5) Eine zeitlich befristete Verringerung des Betreuungsangebots oder eine vorübergehende Schließung der Einrichtung steht der Zahlungspflicht nicht entgegen. Gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuung oder Mahlzeiten (z.B. bei Krankheit des Kindes) können nicht erstattet werden.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Anfrage am Anfang des Folgejahres eine Bescheinigung über die gezahlten Betreuungskosten.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Rückständige Gebühren werden im Inkassoverfahren beigetrieben.
- (8) Die Betreuungsgebühren und die Betreuungsmodule können jederzeit durch JJ e.V. angepasst werden, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen und die Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Die Erziehungsberechtigten werden mindestens drei Monate im Vorhinein informiert.
- (9) Wird die gebuchte Betreuungszeit durch verspätetes Abholen nach zweimaligen Hinweisen durch die Betreuungskräfte weiterhin überschritten, erhebt JJ e.V. eine Pauschalgebühr von 15,00€ je Verspätungsfall.
- (10) Kein Kind soll aus finanziellen Gründen von der Betreuung oder vom Schulessen ausgeschlossen sein. Unter bestimmten Voraussetzungen bestehen Fördermöglichkeiten. Erziehungsberechtigte können einen Zuschussantrag bei den Sozialbehörden und bei der „Fachstelle Bildung und Teilhabe“ für das Schulessen stellen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, alle notwendigen Anträge spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen. Bis zur Vorlage einer gültigen Kostenzusage sind die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig.

§ 10

Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes zur Betreuung und endet mit dem Verlassen nach dem gebuchten Betreuungsmodul.
- (2) Für Betreuungskinder wird keine Haftung übernommen, wenn sie sich ohne Abmeldung einer abholberechtigten Person oder ohne Erlaubnis der Betreuungskraft aus der Betreuung entfernen.
- (3) Für mitgebrachte Spielsachen sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Brillen, Zahnsparren sowie persönliche Gegenstände aller Art ist eine Haftung durch JJ e.V. ausgeschlossen.
- (4) Gegen Unfälle in der Betreuungseinrichtung sind die Kinder über JJ e.V. versichert.

§11

Gesundheit und Hygiene

- (1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Mumps, Influenza) oder Befall von Gesundheitsschädlingen (z.B. Läuse) dürfen die Betreuung gemäß Infektionsschutzgesetz nicht besuchen, solange Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr besteht. Vor Wiederaufnahme des Besuchs ist bei ansteckenden Krankheiten durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass keine Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr mehr besteht. Bei dem Befall von Gesundheitsschädlingen ist eine entsprechende Bestätigung der Eltern ausreichend.
- (2) Bei Infektionserkrankungen mit Fieber ist eine Betreuung erst nach dem zweiten fieberfreien Tag möglich. Die Erziehungsberechtigten bestätigen dies schriftlich.
- (3) Über chronische Erkrankungen des Kindes (z.B. Allergien, Asthma, Epilepsie, Diabetes etc.) sind die Betreuungskräfte unaufgefordert und ausführlich schriftlich zu informieren. Aufgrund von chronischen Erkrankungen ist eine notwendige Medikamentengabe durch Betreuungskräfte nur mit ärztlicher Bestätigung unter Angabe des Medikaments sowie der Dosierung möglich. Zusätzlich wird bei Bedarf eine schriftliche Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten geschlossen.
- (4) Dem Betreuungspersonal ist mitzuteilen, wenn sich wichtige Änderungen des Gesundheitszustandes beziehungsweise eines besonderen Betreuungsbedarfes des Kindes ergeben. Diese Informationen bedürfen der Schriftform.

§12

Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Betreuung der Kinder findet auf der Grundlage einer Erziehungspartnerschaft zwischen der Betreuungseinrichtung, der Schule und den Erziehungsberechtigten nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan statt. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Parteien ist Grundlage für eine gute Betreuung und Basis für eine gute Entwicklung der Kinder. Die Eltern verpflichten sich zur konstruktiven Zusammenarbeit, der telefonischen Erreichbarkeit während der Unterrichts- und Betreuungszeiten, sowie zur Bereitschaft zur Mitwirkung und zum Elterngespräch.

Die Betreuung der Kinder wird auf der Grundlage des bestehenden Konzepts im Pakt für den Ganzttag durchgeführt. Dabei steht das Wohl des Kindes und die individuelle Förderung an erster Stelle. JJ e.V. stellt ein verlässliches Betreuungsangebot zur Verfügung und verpflichtet sich eine transparente Kommunikation allen an der Erziehung Beteiligten herzustellen.

§13

Datenschutz

Der Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Im Zusammenhang mit der Betreuung durch unsere Einrichtung werden Daten erhoben und elektronisch gespeichert. Es werden entsprechend der EU-DSGVO und dem BDSG nur solche Daten gespeichert, die für die von uns zu erbringenden Leistungsnachweise, die Abrechnung der Leistungen und die kontinuierliche Betreuung benötigt werden.

Datenschutzrechte:

Gemäß der EU-DSGVO besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO) und das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) unrechtmäßig verarbeiteter personenbezogener Daten. Daten werden nur für Zwecke der Betreuung genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden schriftliche Unterlagen mit personenbezogenen und -bezieharen Daten vernichtet und entsprechende Daten in der EDV sowie auf Datenträgern gelöscht.

Bei Fragen zum Datenschutz ist der Externe Datenschutzbeauftragte des Vereins, Herr Richard Sickinger, geeigneter Ansprechpartner. Seine Mailadresse lautet richard.sickinger@jj-ev.de.

Es besteht auch die Möglichkeit sich an die Geschäftsführung des Vereins zu wenden. Es besteht ein Beschwerderecht bei der für unsere Einrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Datenschutzbeauftragte.

Die Erziehungsberechtigten sind mit einem fachlichen Austausch von personenbezogenen Daten der Kinder zwischen allen an der Schule Tätigen und den Betreuungskräften als festem Bestandteil der Betreuung einverstanden. Der Austausch erfolgt im jeweils erforderlichen Umfang zu den Themen Erledigung der Hausaufgaben und Lernsituation sowie über Entwicklung und Verhalten des Kindes. Es besteht das Recht der

Erziehungsberechtigten diesem Einverständnis zu widerrufen. Ein Einverständnis zum Austausch mit externen Personen oder Institutionen (z.B. Ärzten, Jugendamt) muss gesondert erteilt werden.

§ 14

Sonstige Vereinbarungen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen der Abholberechtigung sowie den im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis zu melden. Diese Veränderungen bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den 08.04.2026